

RAHMENBEDINGUNGEN DES SOZIAL- UND GESUNDHEITSVEREIN MOBILE PFLEGE GU NORD (SGV) LT. VORGABE DES LANDES STEIERMARK TELEFON: 03124 - 23954

Sie erreichen uns:

Bürozeiten: Mo – Fr 09:00 bis 15:00 Uhr

Beratungsgespräche: Mo – Fr 12:00 bis 13:00 Uhr (nach telefonischer Vereinbarung)

oder per E-Mail unter: office@pflege-gunord.at

Außerhalb unserer Bürozeiten besprechen Sie bitte unseren Anrufbeantworter, wir werden Ihr Anliegen so bald als möglich bearbeiten.

Die Betreuung erfolgt durch:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger DGKP
- Pflegeassistenz
- Heimhilfe
- Mehrstündige Alltagsbegleitung (bei vorh. Ressourcen)
- Essenzustellung

nach vorangegangener Planung.

Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege Steiermark haben im Wesentlichen zum Ziel, die Lebensbedingungen der Kundinnen und Kunden zu optimieren und die Führung eines selbstbestimmten Lebens im Alter sowie das Verbleiben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Grundsätzlich sind die Pflege- und Betreuungsdienste als Ergänzung und Unterstützung der familiären Pflege- und Betreuung und nicht als deren Ersatz zu sehen!

Hauskrankenpflege ist fachlich qualifizierte Pflege- und Betreuung von kranken und pflegebedürftigen Kundinnen und Kunden jeden Alters durch diplomierte Gesundheitsund Krankenpflegepersonen (DGKP). Die Tätigkeit umfasst die eigenverantwortliche Planung, Durchführung, Kontrolle und Dokumentation der erforderlichen Pflege und Betreuung und gesundheitsförderlicher Maßnahmen sowie die Durchführung pflegerisch/therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung.



Aufgabe der **Pflegeassistenz** ist es, die diplomierten Fachkräfte bei der Durchführung der geplanten Pflege- und Betreuung zu unterstützen und umfasst die Begleitung, Betreuung und Unterstützung von Personen zur Verbesserung bzw. Erhaltung ihrer Lebensqualität.

Heimhilfe dient der Unterstützung von Kundinnen und Kunden bei der Führung des Haushalts und der Abwicklung von Aktivitäten des täglichen Lebens, wie Reinigungen im nahen Umfeld, Beheizen der Wohnung, Erledigung von Besorgungen, Unterstützung bei der Essensversorgung, bei der Körperpflege und dergleichen mehr. Alle Dienstleistungen folgen dem Prinzip der Selbsthilfe.

Die **mehrstündige Alltagsbegleitung** (mindestens 4 Stunden pro Tag) ist eine stundenweise Begleitung und Beschäftigung von älteren und pflegebedürftigen Personen, um den Alltag nach ihren Wünschen besser gestalten und bewältigen zu können. Dabei stehen die Unterstützung im Zuge der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung, die Vorbeugung der Vereinsamung und der sozialen Isolation sowie die Entlastung der pflegenden Angehörigen im Vordergrund.

Die Kosten für die Kundinnen und Kunden betragen € 10,00 pro Stunde. Ab der 4. Stunde wird jede weitere angebrochene Stunde in ganzen Stundenschritten verrechnet.

Die genauen Rahmenbedingungen betreffend die Alltagsbegleitung werden, wie bei den anderen Diensten auch, im Rahmen eines Abklärungs- bzw. Informationsgespräches mit einer DGKP individuell mit den Kundinnen und Kunden bzw. dessen Angehörigen besprochen und nach vorhandenen Personalressourcen vereinbart.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SGV unterstützen die Kundinnen und Kunden auch bei Antragstellungen wie zB Anträge auf Pflegegeld, Rezeptgebührenbefreiung, Ausgleichszulage, etc.

Der SGV ist verpflichtet, nur entsprechend ausgebildete (berufliche Qualifikation gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) und zuverlässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Durchführung der Pflege- und Betreuungen einzusetzen.

Das Betreuungsausmaß, der Betreuungszeitpunkt und die Anzahl der Einsätze werden nach fachlicher Notwendigkeit und freien Kapazitäten von der Einsatzleitung bzw. der verantwortlichen DGKP (fallführende DGKP) vereinbart und schriftlich im Betreuungsvertrag festgelegt. Bei Veränderung/en des Gesundheitszustandes bzw. Änderung der Lebensumstände der Kundinnen und Kunden ist – nach neuerlicher Abklärung durch die DGKP eine Änderung des Fachdienstes des Betreuungsausmaßes/Zeitpunktes iederzeit möglich. Die Änderung des Betreuungsausmaßes ist zu dokumentieren und von den Kundinnen und Kunden oder dessen Vertreter zu unterfertigen.



Hat die DGKP einen Pflege- bzw. Betreuungsbedarf festgestellt, wird die daraus resultierende notwendige Pflege oder Betreuung jedoch seitens der Kundinnen bzw. der Kunden (oder dessen gesetzlichen Vertreters) abgelehnt, übernimmt der SGV **keinerlei Verantwortung und Haftung für die negativen Folgen** bzw. gesundheitlichen Schäden, die sich daraus möglicherweise ergeben (Information über die Ablehnung ergeht auch an Hausarzt).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Pflege- bzw. Betreuungsmaßnahmen ist die Bereitstellung eines pflegegerechten und sicheren Umfeldes. Daher ist für geeignete Rahmenbedingungen zu sorgen, die eine fachgerechte Pflege (Betreuung) ohne Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich machen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet bei der Pflege- bzw. Betreuung eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) It. den Hygienerichtlinien des Landes Steiermark zu verwenden (Kosten trägt die öffentliche Hand).

Die Kundinnen und Kunden oder dessen Vertreter erklärt sich einverstanden, dass Behelfsmittel, welche die Pflege- bzw. Betreuung sichern und erleichtern (Handschuhe, Desinfektionsmittel, Pflegeartikel, höhenverstellbares Pflegebett, etc. ...), bei der Betreuung verwendet werden können. Diese sind nicht im Betreuungs-Tarif enthalten und werden nach Bedarf verrechnet.

Tariferstellung

Für die Inanspruchnahme der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, übernehmen das Land Steiermark und die Wohnsitzgemeinde einen Großteil der Kosten.

Maßgeblich für die Höhe des Eigenkostenbeitrages ist das jeweilige **Netto-Einkommen** (ohne Pflegegeld) der Kundinnen und Kunden bzw. das Individualeinkommen.

Für die Ermittlung des Kundinnen- und Kundenbeitrages ist die Erhebung des Individualeinkommens (Lohnzettel/Pensionsbescheide), auf Grund der aktuellen vom Land Steiermark genehmigten Regelungen und Tarifsätze, notwendig (siehe Beiblatt vom Land Steiermark zur Erhebung des Einkommens).

Bei laufender Betreuung erklärt sich die Kundin/der Kunde damit einverstanden, die aktuellen Einkommensverhältnisse jeweils am Jahresbeginn vollständig offenzulegen.

Ebenfalls verpflichten sich die Kundinnen und Kunden eine Zuerkennung bzw. eine Änderung der **Pflegegeldstufe** (auch während des Jahres) unverzüglich bzw. unaufgefordert bekanntzugeben, da es sonst bei Nicht-Meldung zu Rückzahlungen von Fördergeldern bzw. Kostenbeiträgen des Landes Steiermark bzw. rückwirkenden Rechnungskorrekturen (Höchsttarif) kommt.

Siehe auch "Kundinnen- und Kundenbeiträge für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege Steiermark 2025; www.gesundheit.steiermark.at). Gerne stellen wir den Kundinnen- und Kunden ein Exemplar dieser Richtlinien in gedruckter Form auf Nachfrage zur Verfügung.



Bei Nichtoffenlegung des Einkommens durch die Kundinnen und Kunden kommt der jeweilige Höchsttarif (Tarifstufe 31) zur Anwendung! Später nachgereichte Unterlagen sind nicht rückwirkend, sondern erst ab Einlangen dieser Unterlagen zu berücksichtigen, d.h. bis zur Vorlage wird der Höchsttarif It. Berufsgruppe verrechnet (keine rückwirkende Aufrollung).

Wurde durch unvollständige oder unrichtige Angaben der Kundinnen und Kunden bzw. dessen Vertreter ein zu niedriger Betreuungsbeitrag verrechnet, sind wir zu Nachverrechnung des Differenzbetrages verpflichtet.

Die Erstabklärung/Einschätzung des Betreuungsbedarfes erfolgt ausnahmslos vor Ort bei den Kundinnen und Kunden. Die für die erste fachliche Einschätzung anfallenden Kosten (max. 1 ½ Stunden DGKP-Einsatzzeit) werden 1-mal jährlich vom Land Steiermark getragen.





Zur Erhebung des Einkommens und für die Berechnung des Kundinnen- und Kundenbeitrages sind folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- Meldebestätigung (bei Neuaufnahme oder Wohnsitzwechsel)
- Pflegegeldbescheid und Nachweis von Pflegegeld ähnlichen ausländischen Leistungen
- Ausgleichszulagenbestätigung
- Bei aufrechter Ehe oder bei eingetragener Partnerschaft sind sämtliche Unterlagen auch von der Ehegattin/dem Ehegatten bzw. der Partnerin/dem Partner vorzulegen.

Sofern nicht anders angeführt, sind immer die aktuellsten Unterlagen vorzulegen.

Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit:

- Pensionsnachweis des letzten Kalendermonats; die H\u00f6he der jeweils aktuellen Pension kann beispielsweise auch durch einen Kontoauszug nachgewiesen werden. Da die Pension und das Pflegegeld gemeinsam \u00fcberweisen werden, ist das Pflegegeld gegebenenfalls vom \u00fcberweisungsbetrag in Abzug zu bringen, um die Pensionsh\u00f6he zu ermitteln.
- Lohn-/Gehaltsabrechnungsbeleg der letzten drei Monate
- Nachweise über betriebliche Pensionen
- Nachweise über eine private Zusatzpension
- Nachweise über Auslandspensionen
- Nachweise über andere Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (z.B. Witwenpension, Waisenpension, Schmerzensgeld als Ersatz für entgangenem Verdienst, Bezüge aus Versorgungsund Unterstützungseinrichtungen).

Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb) / Kapitalvermögen / Vermietung und Verpachtung / sonstige Einkünfte:

- Einkommensteuerbescheide: Entsprechend den Vorgaben des Erhebungsformulars (letzter Absatz).
- Letztgültiger Einheitswertbescheid, Nachweise der geleisteten bzw. erhaltenen Pachtzinse sowie Nachweise über EU-Förderungen bei Land- und Forstwirten.
- Nachweise über (Zins-)Einnahmen aus Kapitalvermögen (z.B. Kopie des Sparbuchs, Kontoauszüge, Depotauszüge, Belege über Dividenden/Ausschüttungen, Bestätigungen der Bank) falls Kapitalvermögen die Freigrenze von € 30.000,- übersteigt.

Nachweis übrige Einkünfte:

- Grundsätzlich: Bestätigungen von der jeweils auszuzahlenden Stelle. z.B. Bestätigungen vom Arbeitsmarktservice (AMS), vom Sozialhilfeträger, von der Sozialversicherungsanstalt, vom Truppenkörper (Bundesheer).
- Nachweise betreffend Unterhaltsansprüche und Unterhaltsverpflichtungen: Gerichtsurteile, schriftliche Vereinbarungen, Bestätigung der Zahlung (z.B. Kontoauszug).

Die Vollständigkeit der Unterlagen muss von der Kundin/dem Kunden mit der Unterschrift bestätigt werden und kann durch stichprobenartige Kontrolle überprüft werden. Eine Verletzung der Mitteilungspflicht kann Sanktionen nach sich ziehen.

Stand: 01/2025



Bei einem Hausbesuch wird die erste angebrochene Viertelstunde **immer mit 15 Minuten**, die weitere Betreuungszeit **in 5-Minuten-Schritten**, verrechnet.

Die Leistungsabrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Grundlage hierfür sind die Leistungsaufzeichnungen (Leistungsnachweise).

Die monatlichen Leistungsaufzeichnungen müssen von den Kundinnen und Kunden oder deren Vertreter unterschrieben werden. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Aufzeichnungen anerkannt. Können die Leistungsaufzeichnungen auf Grund einer Abwesenheit (Krankenhaus; Urlaub etc.) nicht unterschrieben werden, wird die Abrechnung anhand dem SGV vorliegenden Daten durchgeführt.

Zahlungen:

Der Eigenkostenbeitrag (Rechnung) ist mittels Erlagscheines oder Bankeinzug spätestens 14 Tage nach Erhalt zu begleichen.

Mahnungen:

Für jede schriftliche Mahnung werden Euro 8,-- verrechnet. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Rechtsweg beschritten.

Eine Beendigung der Pflege- bzw. Betreuung ist auf Wunsch der Kundinnen und Kunden bwz. dessen Vertreter jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Eine **Betreuungsablehnung bzw. ein Betreuungsabbruch durch den SGV**, kann unter Einhaltung der Richtlinien des Landes Steiermark hinsichtlich Betreuungsablehnung/Betreuungsabbruchs, erfolgen.

Der SGV behält sich jedoch das Recht vor, zusätzlich zu den geltenden Richtlinien des Landes, einen <u>sofortigen</u> Betreuungsabbruch durchzuführen, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SGV von Kundinnen und Kunden bzw. deren Angehörigen auf Grund:

- der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung
- des Geschlechtes insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand
- einer Behinderung sowie
- der Staatsangehörigkeit bei Ausübung der Tätigkeit

diskriminiert werden oder **eine Gefährdung der SGV Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** (zB durch tätliche Übergriffe, sexuelle Belästigung, aggressive Haustiere, etc.) besteht.

Der Sozial- und Gesundheitsverein Mobile Pflege GU Nord verpflichtet sich seinerseits, die Persönlichkeitsrechte der Kundinnen und Kunden besonders zu schützen, um ihre Menschenwürde unter allen Umständen zu achten und zu bewahren.



Für uns steht die bestmögliche Betreuung unserer Kundinnen und Kunden im Mittelpunkt ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Herkunft oder des Religionsbekenntnisses.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen (Notfälle, Ausfall Mitarbeiter, Komplikationen, technischen Problemen etc.) behält sich der SGV das Recht vor, nach erfolgter Bewertung der eingetretenen Situation, geplante Hausbesuche abzusagen oder zu verschieben. In so einem Fall werden unsere Kundinnen und Kunden bzw. dessen Vertreter persönlich telefonisch darüber informiert.

Die Kundinnen und Kunden können auch ihrerseits Betreuungseinsätze absagen bzw. verschieben. Bei Absagen von Betreuungseinsätzen sollte aber folgendes beachtet werden:

Die Absage von Betreuungseinsätzen muss durch die Kundinnen und Kunden **rechtzeitig** erfolgen und zwar:

- Montag bis Freitag: bis spätestens 12 Uhr einen Tag vorher
- <u>Wochenenden & Feiertage:</u> bis spätestens 12 Uhr ebenfalls einen Tag vor Wochenende oder Feiertag

Wenn die Kundinnen und Kunden nicht rechtzeitig absagen oder nicht zu Hause sind, muss der SGV 15 Minuten Betreuungszeit zum Normkostentarif der abgesagten Berufsgruppe verrechnen (derzeit DGKP: € 27,43; PA: € 21,89; HH: € 16,85).

AUSNAHME: Notfälle wie eine plötzliche Krankenhauseinweisung/Notfall-Arztbesuch (akute nicht geplante Geschehnisse), in diesem Fall gibt es keine Verrechnung.

Verschwiegenheit und Informationspflicht:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SGV sind zur **absoluten Verschwiegenheit verpflichtet** und nur Personen auskunftsberechtigt, die von den Kundinnen und Kunden genannt wurden.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es **untersagt**, im Rahmen ihrer Tätigkeit **Trinkgelder** oder Geschenke, welcher Art auch immer anzunehmen, auch nicht zu Gunsten Dritter!

Bitte bringen Sie daher unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in die Verlegenheit, Derartiges ablehnen zu müssen.

Datenschutz:

Bei Inanspruchnahme von Zuzahlungen seitens des Landes Steiermark bzw. der Wohnsitzgemeinde stimmen die Kundinnen und Kunden mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag/der Betreuungsvereinbarung zu, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Einkommen, Sozialversicherungsnummer, Art und Ausmaß der Betreuung) an das Land Steiermark und an die zuzahlende Gemeinde weitergegeben werden können. Von den Kontrollorganen des Landes und der Bezirksverwaltungsbehörde kann fallweise auch Einsicht in die Pflegedokumentationen genommen werden.



Um die erforderliche Betreuungskontinuität zu gewährleisten, erklären sich die Kundinnen und Kunden mit ihrer Unterschrift des Weiteren einverstanden, dass die hierzu erforderlichen Gesundheitsdaten auch anderen betreuenden oder behandelnden Institutionen zur Verfügung gestellt werden können. Die Übermittlung gesundheitsrelevanter bzw. sensibler Daten auf elektronischem Wege erfolgt jedenfalls Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen unter Beachtung und dazu Bestimmungen.

Die Kundinnen und Kunden erklären sich – insbesondere für die Dauer der jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen – mit der **Speicherung** der für die Pflege/Betreuung und Leistungsverrechnung **erforderlichen Daten auf Datenträger** ausdrücklich einverstanden.

Pflege- und Betreuung an Wochenenden/Feiertagen:

Pflege- und Betreuungen werden bei den mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten auch an Wochenenden und Feiertagen angeboten, jedoch werden Zuschläge an diesen Tagen verrechnet

(siehe auch Informationsblatt Land Steiermark Seite 9 und 10).

Medizinische Hauskrankenpflege:

Die Krankenkasse gewährt ausschließlich für Fälle der krankenhausersetzenden medizinischen Hauskrankenpflege (MHKP) pro Hausbesuch einen Zuschuss.

Damit diese Leistung im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege in Anspruch genommen werden kann, ist eine Anordnung des Hausarztes und eine Genehmigung der Krankenkasse

erforderlich.

Der Zuschuss wird bei der Verrechnung durch den SGV in Abzug gebracht (siehe auch Informationsblatt Land Steiermark Seite 9 und 10).

Patienten- und Pflege-Ombudsstelle:

Für die Vertretung der Interessen der betreuten Personen ist die Patienten und Pflege-Ombudsstelle beim Amt der Stmk. Landesregierung, Friedrichgasse 6, 8010 Graz; Tel.: (0316)877-3191 zuständig.



Informationsblatt

Kundinnen- und Kundentarifliste 2025 für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege Steiermark

Ihr Tarif errechnet sich aus Ihrem Netto-Einkommen. Dabei ist Ihr Individualeinkommen und nicht das Haushaltseinkommen relevant. Gegebenenfalls werden bestimmte Unterhaltsansprüche hinzugerechnet bzw. Unterhaltsverpflichtungen abgezogen. Die Erhebung des Einkommens und die Berechnung Ihres Tarifes erfolgt durch die betreuende Organisation gemäß einer Richtlinie des Landes Steiermark.

Die Höhe der Kosten für eine Betreuungsstunde ist auch abhängig, welche Berufsgruppe gemäß Berufsrechte, zum Einsatz kommt. Es können drei verschiedene Berufsgruppen zum Einsatz kommen. Diese sind: DGKP = Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, PA = Pflegeassistenz, HH = Heimhilfe.

Ihre Kosten decken einen Teil der Betreuungskosten, die restlichen Kosten werden von der Gemeinde und dem Land Steiermark übernommen. Die Zuzahlungen pro Pflege- und Betreuungsstunde der Gemeinde und des Landes Steiermark (DGKP: € 52,75, PA: € 48,63, HH: € 41,25) erfolgen direkt an die betreuende Organisation.

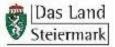
Nachstehend die Kundinnen- und Kundentarife pro Pflege- und Betreuungsstunde, ab 1. Jänner 2025:

| Stufen | Einzelpersonen Nettoeinkommen bis | нн | PA | DGKP |
|--------|--------------------------------------|---------|---------|---------|
| 1 | 1.375,00 € | 10,09 € | 11,99 € | 20,20 |
| 2 | 1,490,00 € | 13,23 € | 13,37 € | 22,36 6 |
| 3 | 1.605,00 € | 14,71 € | 15,63 € | 25,60 € |
| 4 | 1.720,00 € | 16,14 € | 17,73 € | 28,58 |
| 5 | 1.835,00 € | 17,48 € | 19,65 € | 31,28 |
| 6 | 1.950,00 € | 18,12 € | 21,45 € | 33,76 € |
| 7 | 2.065,00 € | 18,77 € | 23,14 € | 36,06 |
| 8 | 2.180,00 € | 19,97 € | 24,72 € | 38,16 |
| 9 | 2.295,00 € | 21,09 € | 26,19 € | 40,09 |
| 10 | 2.410,00 € | 22,12 € | 27,58 € | 41,88 |
| 11 | 2.520,00 € | 23,04 € | 28,90 € | 43,51 6 |
| 12 | 2.635,00 € | 23,86 € | 30,16 € | 45,02 |
| 13 | 2.750,00 € | 24,61 € | 31,43 € | 46,52 |
| 14 | 2.865,00 € | 25,32 € | 32,69 € | 47,95 |
| 15 | 2.975,00 € | 26,05 € | 33,93 € | 49,33 (|
| 16 | 3.090,00 € | 26,76 € | 34,74 € | 50,58 |
| 17 | 3.205,00 € | 27,48 € | 35,54 € | 51,83 |
| 18 | 3.320,00 € | 28,18 € | 36,35 € | 53,08 |
| 19 | 3.435,00 € | 28,90 € | 37,15€ | 54,33 (|
| 20 | 3.550,00 € | 29,27 € | 37,96 € | 55,57 € |
| 21 | 3.665,00 € | 29,62 € | 38,75 € | 56,83 |
| 22 | 3.780,00 € | 30,34 € | 39,56 € | 58,07 € |
| 23 | 3.895,00 € | 31,06 € | 40,37 € | 59,32 |
| 24 | 4.010,00 € | 31,77€ | 41,16 € | 60,57 |
| 25 | 4.125,00 € | 32,48 € | 41,97 € | 61,82 |
| 26 | 4.240,00 € | 33,11 € | 42,67 € | 62,91 |
| 27 | 4.350,00 € | 33,84 € | 43,48 € | 64,18 |
| 28 | 4.460,00 € | 34,58 € | 44,52 E | 65,491 |
| 29 | 4.570,00 € | 35,13 € | 45,01 € | 66,56 |
| 30 | 4,680,00 € | 35,68 E | 45,69 E | 6/,63 € |
| 31 | 4. 785,00 E | 36,23 € | 46,38 € | 68,703 |

Bei einem Nettoeinkommen ab EUR 4.785,00 kommt die Tarifstufe 31 zur Anwendung.

Ihr Einkommen wird maximal bis zur Höhe des monatlichen Höchstsatzes der Sozialunterstützung für Alleinstehende und Alleinerziehende abgeschöpft (= EUR 1.209,01/2025). Nach Erreichung dieser Einkommensgrenze übernimmt das Land Steiermark - neben der Landeszuzahlung - auch Ihren Kundinnen- und Kundenbeitrag.

Seite 1 von 2





Bevor diese Förderung gewährt wird, muss zuerst auch das Pflegegeld zur Finanzierung des Kundinnen- und Kundenbeitrages eingesetzt werden.

Die Betreuung können Sie in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr in Anspruch nehmen.

An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen kommen folgende Zuschläge zu den angeführten Tarifen zur Anwendung:

DGKP 50% Zuschlag

PA 50% Zuschlag

HH 100% Zuschlag

Das Pflegegeld gilt nicht als Einkommen und ist somit für die Ermittlung Ihres Tarifes nicht relevant. In der Regel steht jedoch das Pflegegeld zur Deckung der Pflege- und Betreuungskosten zur Verfügung.

Neben den angeführten Tarifen sowie den angeführten Zuschlägen für Wochenenden und Feiertagen kommen keine weiteren pauschalen Zuschläge (wie z.B. Fahrkostenpauschalen, Verwaltungskostenpauschalen) zur Abrechnung.

Die Erstabklärung des Betreuungsumfanges bzw. das Erstgespräch bei Ihnen zu Hause, erfolgt immer durch die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson und ist für Sie – im Ausmaß von längstens 1,5 Stunden – kostenfrei.

Kostensätze für Ihre Heilbehelfe bzw. Pflegeartikel bzw. für Leihgebühren werden zusätzlich verrechnet. Ebenfalls das (amtliche) Kilometergeld für Fahrten anlässlich außerhäuslicher Verrichtungen, die ausdrücklich von Ihnen in Auftrag gegeben werden.

Wenn Sie eine "medizinische Hauskrankenpflegeleistung" (z.B. Verbandwechsel) in Anspruch nehmen übernimmt Ihre Krankenkasse EURO 6,90 pro Hausbesuch vom Kundinnen- und Kundenbeitrag. Damit Sie diese Leistung in Anspruch nehmen können, benötigen Sie eine ärztliche Anordnung und eine Genehmigung Ihrer Krankenkasse. Die Höhe der Krankenkassenzuzahlung wird auf Ihrer monatlichen Rechnung ausgewiesen.

Folgende Zeiten werden erfasst und mit den angeführten Tarifen auf Seite 1 an Sie verrechnet:

Betreuungszeiten, die anlässlich des Hausbesuches durchgeführt werden. Die Zeiterfassung beginnt bei Eintritt und endet beim Verlassen der Wohnung. Die Fahrtzeit wird nicht verrechnet!

Zeiten für außerhäusliche Verrichtungen, welche Ihnen eindeutig zuordenbar sind und von der Pflegeassistenz bzw. der Heimhilfe durchgeführt werden (Besorgungen für den alltäglichen Bedarf wie z.B. Medikamente, Bandagist, Apotheke, Krankenkasse, Arzt/Ärztin).

Case Management-Zeiten, welche von der DGKP außerhalb Ihrer Wohnung für Sie erbracht werden. Diese Tätigkeiten haben in der Regel planerischen und organisatorischen Charakter (z.B. Organisation von Heil- und Hilfsmittel, Fallbesprechung, Organisation von Untersuchungsterminen).

Wenn Sie bei einem vereinbarten Hausbesuch nicht anwesend sind oder einen Betreuungseinsatz nicht bis 12 Uhr des Vortages bzw. an Wochenenden und Feiertagen bis 12 Uhr des vorangegangenen Werktages absagen, werden 15 Minuten Betreuungszeit mit dem Normkostentarif (=Vollkostensatz) verrechnet. Außer bei begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. akute Krankenhauseinweisung oder Notfall-Arztbesuch.

Bei einem Hausbesuch wird die erste Viertelstunde immer mit 15 Minuten und die weitere Betreuungszeit in angefangenen Fünf-Minuten-Schritten verrechnet. Außerhäusliche Verrichtungen (inkl. der Case Management-Tätigkeiten) werden in angefangenen Fünf-Minuten-Schritten verrechnet.

Ein monatlicher Leistungsnachweis, mit Durchschrift, wird geführt und liegt bei Ihnen zu Hause auf. Dieser ist zu Beginn des Folgemonats von Ihnen mit Datum zu unterschreiben.

Für weitere Fragen steht Ihnen betreuende Organisation unter der Telefonnummer 03124/23954 bzw. die Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Referat Pflegemanagement des Landes Steiermark unter der Telefonnummer 0316 877-3550 gerne zur Verfügung.

Die Richtlinie "Kundinnen- und Kundenbeiträge für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege Steiermark" bzw. die Richtlinie zur "Einkommenserhebung" finden Sie auch im Internet unter: www.verwaltung.steiermark.at Dienststellen > A8 Gesundheit und Pflege > Referat Pflegemanagement > Pflegesuchende > Mobile Pflege- und Betreuungsdienste > Hauskrankenpflege > Rechtsgrundlagen.

Seite 2 von 2



Informationsblatt für die Essenszustellung

Essen auf Rädern ist für Erkrankte und Senioren gedacht und wird vom Büro der Hauskrankenpflege aus koordiniert.

Die Lieferung der Menüs erfolgt durch das Grazer-Menü-Service an den Sozial- und Gesundheitsverein Mobile Pflege GU Nord, die Zustellung erfolgt durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Zustellung erfolgt im Zeitraum zwischen 10.00 und 13.00 Uhr – eine Fixzeit kann nicht garantiert werden. Die Menüs werden in warmhaltenden Boxen zugestellt. Das Geschirr muss in sauberem Zustand retourniert/ausgetauscht werden. Die Box und das Geschirr dürfen keiner Wärmequelle ausgesetzt werden! Beschädigte Teile werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Die Kosten pro Menü betragen ab 01.01.2025 € 9,71.

Zu den Kosten pro Menü wird **eine Zustellgebühr** verrechnet. Maßgeblich zur Ermittlung der Zustellgebühr ist Ihr monatliches Nettoeinkommen (ohne Pflegegeld):

| Stufen | Nettoeinkommen ohne Pflegegeld in €* | Kostensätze pro Essenzustellung*: |
|---------|---|--------------------------------------|
| Stufe 1 | 0,00 bis 1.209,02 | € 2,70 |
| Stufe 2 | 1.209,03 bis 2.200,00 | € 3,10 |
| Stufe 3 | 2.200,01 bis 9.999,99 | € 3,50 |

^{*}diese Beträge werden jährlich ab Jänner 2026 an die Inflation angepasst

Falls Sie uns Ihr Netto-Einkommen nicht bekannt geben möchten, wird Ihnen pro Menü die eine Zustellgebühr in Höhe von € 3,50 verrechnet.

Folgende Menüs stehen zur Auswahl:

- Grazer-Menü
- Vital-Menü
- Fleischloses-Menü
- Diabetes Menü mit BE-Angaben
- Leichte Vollkost
- Wunschmenü

An den Tagen an dem ein Mittagsmenü bezogen wird, besteht auch die Möglichkeit ein Abendessen zu bestellen (siehe Rückseite Menüplan). Ein Abendessen kostet € 5,57 (ab 01.01.2025).

Jeweils montags bekommen Sie den Menüplan bzw. das Bestellformular zur Auswahl für die kommende Woche (Änderungen vorbehalten!). Bitte um deutliche Kennzeichnung:

("1" oder "X" im vorgesehenen Kästchen) des gewünschten Menüs.

Alle Ab- bzw. Umbestellungen bitte direkt im Büro des Grazer Menü Service telefonisch bekannt geben (0316) 27 12 12 (Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 14.00 Uhr).

Für Auskünfte und Anregungen steht Ihnen das Team des SGV gerne zur Verfügung